



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302578

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.961/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Thomas Hofmann

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Generell wird angeregt, von authentischen Interpretationen der DSGVO sowie von der Festlegung bestimmter Rollen (Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter) Abstand zu nehmen. Die Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters können zwar gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer Beschwerde hat die Datenschutzbehörde jedoch die beteiligten Akteure nach den Regeln der DSGVO, v.a. aber aufgrund faktischer Gesichtspunkte, als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu bewerten. Es wird daher vorgeschlagen, anzuordnen, dass die Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmte Rollen einnehmen *sollen*.

Dazu wird im Detail wie folgt ausgeführt:

Zu Art. 5 (Änderung des Zustellgesetzes)

1. Zu § 28b Abs. 1 Z 1 und 2 bzw. Z 10:

Eine eindeutige Identifizierung natürlicher Personen ist bereits durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) möglich. In diesem Zusammenhang scheinen Z 1 und Z 2 überschießend. Nähere Ausführungen dazu, weshalb neben einem bPK, für dessen Berechnung Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum Voraussetzung sind, auch letztere Daten notwendig sind, finden sich nicht.

Z 10 sollte im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO konkreter ausgestaltet werden (vgl. dazu VfSlg. 18.146/2007).

2. Zu § 28b Abs. 5:

Es ist unklar, ob mit „Widerspruch“ ein Widerspruch im Sinne des Art. 21 DSGVO gemeint ist oder ein Widerspruch eigener Art wie etwa in § 15 GTelG 2012. Eine Klarstellung wird angeregt.

Unklar bleibt auch, wem gegenüber der Widerspruch zu ergehen hätte.

3. Zu § 29 Abs. 4 bzw. § 37b Abs. 2:

Siehe unter Allgemeines.

4. Zu § 34 Abs. 2 Z 2 ZustellG:

Hier fehlt der zweite Teil des Verbkonstruktes „*darf nur*“. Beispielsweise „darf nur *erfolgen*“.

5. Zu § 34 Abs. 4:

Es ist unklar, woher eine „beigestellte“ elektronische Verständigungsadresse stammen soll. Denkbar scheint, dass eine solche vom Versender aus anderen Gründen verarbeitet wird. Die Speicherung einer solchen beigestellten elektronischen Verständigungsadresse ohne Einwilligung des Betroffenen scheint überschießend. Ein öffentliches Interesse an einer weitgehenden Durchdringung von elektronisch erreichbaren Empfängern erscheint zwar nachvollziehbar. Jedoch ist fraglich, ob eine derartige gesetzliche Grundlage die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK erfüllt. Wird eine beigestellte Verständigungsadresse im Teilnehmerverzeichnis (vom Versender) gespeichert, trifft diesen auch die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Richtigkeit der Daten (vgl. dazu Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Letztlich sollte es einem Empfänger vorbehalten bleiben, welche Verständigungsadresse er bei der Anmeldung angibt.

- 3 -

9. November 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL